IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg

Tarifvertrag zum regionalen Personaleinsatz

für Beschäftigte
der Metall- und Elektroindustrie
in Baden-Württemberg

Abschluss:	**25.02.2025**
Gültig ab:	**01.03.2025**
Frist:	**3 Monate zum Monatsende**

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: http://www.bw.igm.de

Zwischen dem

Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall)

und der

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgender

Tarifvertrag zum regionalen Personaleinsatz

vereinbart:

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich:

im Tarifgebiet Baden-Württemberg

persönlich:

für diejenigen Beschäftigten, die in den dem betrieblichen Geltungsbereich unterfallenden Unternehmen eingesetzt sind, soweit und solange sie von einer in diesem Tarifvertrag geregelten Arbeitnehmerüberlassung betroffen sind.

betrieblich:

für diejenigen Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie im Tarifgebiet Baden-Württemberg, die diesem Tarifvertrag nach Maßgabe von Ziffer 3 beitreten.

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: http://www.bw.igm.de

2. Regionale Arbeitnehmerüberlassung

Die Tarifvertragsparteien ermöglichen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 AÜG eine Arbeitnehmerüberlassung zwischen diesem Tarifvertrag beigetretenen Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg, um Kurzarbeit oder Entlassungen[1] in Unternehmen mit Kapazitätsüberhängen zu vermeiden.

Zur Vermeidung von Kurzarbeit findet Arbeitnehmerüberlassung im Sinne dieses Tarifvertrags insbesondere dann statt, wenn das Verleihen von Beschäftigten in andere Unternehmen dazu beitragen kann, eine durch Kapazitätsüberhänge bedingte kollektive Absenkung der Arbeitszeit zu vermeiden oder vermindern (Überlassung zum Kapazitätsausgleich).

Zur Vermeidung von Entlassungen kann Arbeitnehmerüberlassung im Sinne dieses Tarifvertrags auch zur Erprobung einer Beschäftigungsperspektive von einem laufenden in ein neues Arbeitsverhältnis stattfinden. Dies setzt eine freiwillige Betriebsvereinbarung voraus.

In dieser soll insbesondere geregelt werden:

- die maximal mögliche Dauer der Überlassung zur Erprobung (jedoch nicht länger als 6 Monate)
- ein vorzeitiges Rückkehrrecht des zur Erprobung überlassenen Beschäftigten

Die Tarifvertragsparteien empfehlen den Einsatzbetrieben, die Anrechenbarkeit der Betriebszugehörigkeit beim Entleihbetrieb zu vereinbaren. Sie empfehlen den abgebenden Betrieben, Abfindungsregelungen sowie ggf. ein Rückkehrrecht während der Wartezeit nach § 1 KSchG im Falle einer erfolgten Übernahme zu überprüfen.

3. Beitritt

Unternehmen, die Mitglied des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V. (Südwestmetall) sind, können diesem Tarifvertrag durch gemeinsame Erklärung der Betriebsparteien gegenüber den Tarifvertragsparteien beitreten.

Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie, die nicht Mitglied des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V. (Südwestmetall) sind, können durch gemeinsame Erklärung der Betriebsparteien bei den Tarifvertragsparteien die Aufnahme in den Geltungsbereich beantragen. Ein Beitritt erfolgt in diesem Fall, wenn beide Tarifvertragsparteien diesen genehmigen.

Ein Beitritt ist sowohl für das Verleihen als auch das Entleihen im Rahmen dieses Tarifvertrags erforderlich.

Unternehmen, die diesem Tarifvertrag beigetreten sind, können den Beitritt durch einseitige Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende wieder rückgängig machen. Mit einem solchen Austritt aus dem Geltungsbereich des Tarifvertrages endet die Möglichkeit der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne dieses Tarifvertrages.

[1] Beschäftigte, die ein neues Arbeitsverhältnis beim Entleiher begründen, zählen bei Berechnung der Quoten unter den Voraussetzungen des § 17 KSchG beim Verleiher hinzu, wenn es zu Entlassungen im Sinne des § 17 KSchG kommt.

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: http://www.bw.igm.de

Beantragt der Betriebsrat den Austritt eines Unternehmens aus dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrags, wird im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs der Tarifvertrags- und der Betriebsparteien versucht, eine Einigung zu erzielen. Gelingt dies nicht, kann eine tarifliche Schlichtungsstelle analog TV Besch angerufen werden, die verbindlich entscheidet.

Die Tarifvertragsparteien führen eine fortlaufend zu aktualisierende Liste der beigetretenen Unternehmen.

4. Freiwilligkeit der Überlassung

Die Überlassung eines Beschäftigten in den Betrieb eines anderen Unternehmens im Rahmen dieses Tarifvertrags setzt ein Einvernehmen zwischen dem Beschäftigten, seinem Arbeitgeber und dem entleihenden Unternehmen voraus. Beschäftigte müssen aus freiem Willen der Überlassung zustimmen und ihnen darf bei Ablehnung der Arbeitnehmerüberlassung kein Nachteil entstehen. Zwischen den Beteiligten muss abgestimmt werden, ob es sich um eine Überlassung zum Kapazitätsausgleich oder um eine Überlassung zur Erprobung handelt.

5. Vergütung

§ 9 ERA-TV findet für die Dauer der Arbeitnehmerüberlassung keine Anwendung.

Während der Überlassung findet auch keine Ermittlung des Leistungsergebnisses nach §§ 14 ff ERA-TV oder eine Neubewertung der Belastung nach Anlage 2, § 2 ERA-TV statt.

Stattdessen gilt:

Für die Dauer der Entleihung werden unabhängig von der Einstufung der im Entleihbetrieb übertragenen Arbeitsaufgabe und dem erzielten Leistungsergebnis die festen und leistungsabhängigen variablen Bestandteile des Monatsentgelts weitergezahlt.

Zusätzlich erhalten die Beschäftigten die zeitabhängigen variablen Bestandteile ihres Monatsentgelts der letzten abgerechneten 3 Monate vor Beginn der Entleihung einschließlich aller laufend gewährten Zulagen und Zuschläge, soweit diese nicht in den festen Bestandteilen des Monatsentgelts enthalten sind, jedoch ohne Mehrarbeitsgrundvergütungen und Mehrarbeitszuschläge sowie Auslösungen und ähnliche Zahlungen (z. B. Reisespesen, Trennungsentschädigungen), Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Krankengeldzuschüsse, Urlaubsvergütung, die Leistungen des Arbeitgebers nach dem TV AVWL sowie einmalige Zuwendungen.

Dieser Betrag wird bei der Berechnung für einen Entleihungstag durch die Anzahl der in diesem Zeitraum bezahlten Tage ohne Arbeitnehmerüberlassung geteilt.

Bei Verdiensterhöhungen, die während des Berechnungszeitraums oder der Entleihung eintreten, ist ab diesem Zeitpunkt von dem erhöhten Verdienst auszugehen.

Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge Kurzarbeit eintreten, bleiben für die Berechnung der Vergütung außer Betracht.

Die Betriebsparteien des Verleihbetriebs sollen Regelungen zum Ersatz von zusätzlichen Fahrtkosten oder sonstigen Mehraufwendungen vereinbaren, die dem Beschäftigten während des Zeitraums der Arbeitnehmerüberlassung entstehen.

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: http://www.bw.igm.de

6. Beteiligung der Betriebsratsgremien

Die Beteiligungsrechte des Betriebsrates, sowohl im Verleihbetrieb als auch im Entleihbetrieb werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

Die Betriebsparteien können Einzelheiten der Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen einer freiwilligen Betriebsvereinbarung regeln, z.B.

- eine maximale Überlassungsdauer,
- eine maximal zumutbare Distanz zum Einsatzbetrieb
- Regelungen zur vorzeitigen Beendigung einer vereinbarten Arbeitnehmerüberlassung,
- Regelungen zu Fahrtkostenerstattung oder zur Kompensation sonstiger Mehraufwendungen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung

7. Ausschluss TV LeiZ

Für Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen dieses Tarifvertrages findet der Tarifvertrag Leih-/ Zeitarbeit vom 11.11.2021 keine Anwendung.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.03.2025 in Kraft. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Er gilt für Arbeitnehmerüberlassungen, die auf Basis dieses Tarifvertrages abgeschlossen wurden, so lange weiter, bis der zwischen Verleiher und Entleiher vereinbarte Einsatzzeitraum endet. Im Übrigen entfaltet der Tarifvertrag keine Nachwirkung.

Bestehende Tarifverträge zur regionalen Arbeitnehmerüberlassung im Tarifgebiet Baden-Württemberg sowie (unternehmensbezogene) Betriebsvereinbarungen bleiben von diesem Tarifvertrag unberührt, soweit nicht eine Ablösung durch diesen Tarifvertrag vereinbart wird.

Protokollnotiz 1:

Die Tarifvertragsparteien werden gemeinsam die Auswirkungen der regionalen Arbeitnehmerüberlassung nach diesem Tarifvertrag evaluieren. Aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse werden die Tarifvertragsparteien über Anpassungs- bzw. Änderungsbedarfe sprechen.

Im Rahmen der Evaluierung kann sich die Erforderlichkeit von Anpassungen der Regelungen nach diesem Tarifvertrag ergeben.

Protokollnotiz 2:

Werden durch die Arbeitnehmerüberlassung i.S.d. Tarifvertrags die Voraussetzungen zur Einführung von Kurzarbeit nach §§ 95 ff SGB III für Betriebe, Betriebsteile oder Abteilung nicht erreicht, so ist bei einer Absenkung der Arbeitszeit bei vorübergehenden Beschäftigungsproblemen nach § 4 TV Besch bzw. im Rahmen eines tariflichen Schlichtungsverfahrens nach § 4.4 TV Besch zwischen den Betriebsparteien die Berücksichtigung der entliehenen Beschäftigten zu beraten.

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: http://www.bw.igm.de

Stuttgart, den 25.02.2025

Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall)

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Dr. Harald Marquardt Oliver Barta

Barbara Resch Yvonne Möller

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: http://www.bw.igm.de